

IP/IT/MEDIEN

Urheberrechtsreform

Liebe Leserinnen und Leser,

Upload-Filter, Leistungsschutzrecht, Änderungen bei der angemessenen Vergütung von Urhebern: Selten wurde ein europäisches Gesetzgebungsvorhaben in der Öffentlichkeit so emotional diskutiert wie die anstehende Reform des Urheberrechts. Gegner befürchteten das Ende des Internets, wie wir es kennen – oder gar das Ende der Meinungsfreiheit. So weit muss es nicht kommen. Klar ist aber: Die Richtlinie wird sperrig und schwer vom deutschen Gesetzgeber umzusetzen sein, auch die von der Reform betroffenen Unternehmen werden vor Herausforderungen stehen.

Mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie – jenseits von Lobbyismus und Alarmismus – über die wichtigsten Fakten der bevorstehenden Änderung informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Lober
Rechtsanwalt

Das EU-Parlament hat am 26. März 2019 das „Kernstück“ der Reform des europäischen Urheberrechts verabschiedet und der Rat der Europäischen Union hat am 15. April 2019 endgültig seinen Segen erteilt: die novellierte EU-Urheberrechtsrichtlinie (im Folgenden: UrhR-RL) ist beschlossen. Die Richtlinie ist nun binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen, d.h. voraussichtlich bis Frühjahr 2021.

Die Richtlinie wurde 2016 von der EU-Kommission vorgeschlagen und soll das **Urheberrecht** und verwandte Schutzrechte in den Mitgliedsstaaten der EU **weiter harmonisieren sowie an die gewandelten technischen und medialen Verhältnisse anpassen**.

Die Richtlinie sieht eine Reihe von Änderungen des europäischen Urheberrechts vor. Zwei Neuregelungen haben dabei besondere politische wie mediale Aufmerksamkeit erfahren und werfen auch rechtlich einige Fragen auf, weswegen sie an dieser Stelle näher erläutert werden sollen.

Darüber hinaus beleuchten wir noch zwei weitere, bislang weniger beachtete Aspekte der Richtlinie.

DIENSTEANBIETER NUN UMFASSENDE IN DER PFLICHT (ART. 17)

WELCHE ANBIETER SIND BETROFFEN?

Die wahrscheinlich umstrittensten Regelungen der Richtlinie sind die Regeln für „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ (Art. 17 UrhR-RL, ehem. Art. 13).

Hier wird nun befürchtet, dass die neuen Pflichten nur mit Hilfe sog. Upload-Filter erfüllt werden können. Kritiker befürchten insbesondere Einschränkungen der Meinungsfreiheit. Upload-Filter könnten bspw. nicht erkennen, wenn ein hochgeladenes Video zwar geschützte Inhalte Dritter enthält, diese aber zulässig im Rahmen einer Satire parodiert würden; diese Inhalte würden dann von den Filtern bereits vor Veröffentlichung geblockt. Befürworter argumentieren hingegen damit, dass die Rechte der Urheber und Rechteinhaber mit der Novellierung gestärkt würden. Diese hätten nun endlich die Möglichkeit, ihre Rechte gegenüber Anbietern wie YouTube, die von ihren Inhalten finanziell erheblich profitierten, geltend zu machen und an der Wertschöpfung zu partizipieren.

Bevor diese Pflichten der Anbieter näher dargestellt werden, stellt sich allerdings zunächst die Frage, welche Dienste hiervon überhaupt betroffen sind.

„Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ werden wie folgt definiert (Art. 2 Ziff. 6 UrhR-RL):

„Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ bezeichnet den Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke

darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt.

Schematisch dargestellt erfasst die **Regelung also grundsätzlich Anbieter, die:**

- als (einen) Hauptzweck ihrer Tätigkeit;
- eine große Menge;
- urheberrechtlich oder anderweitig geschützter Inhalte;
- die von Nutzern des Dienstes hochgeladen werden;
- speichern und der Öffentlichkeit zugänglich machen; und
- diese Inhalte selbst organisieren und
- mit Gewinnerzielungsabsicht bewerben.

Bezüglich der betroffenen Anbieter sieht die Richtlinie noch einige **Ausnahmen** vor (Art. 2 Ziff. 6 Uabs. 2 UrhR-RL):

Anbieter von Diensten, etwa nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972, Online Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen, sind keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten im Sinne dieser Richtlinie.

Dienste wie **YouTube oder Vimeo** unterfallen somit bereits auf den ersten Blick dem Begriff des „Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten“. Angebote wie bspw. **Wikipedia**, aber auch Messenger wie **WhatsApp** stellen in ihrer aktuellen Gestaltung hingegen keine solchen Dienste dar.

Auf den zweiten Blick allerdings wirft diese Definition an einigen Stellen Fragen auf: **Ist bspw. Facebook erfasst?** Hier werden zwar neben anderen Funktionen auch große Mengen urheberrechtlich geschützten Materials seitens der Nutzer eingebunden, was aber häufig nur im Wege des „Framing“ geschieht – ob „Framing“ aber ein „Hochladen“ im Sinne der Regelung darstellt, bleibt unklar: Eine **Definition von „Hochladen“/„Upload“ findet sich an keiner Stelle** der Richtlinie.

Ebenso fraglich ist: Stellt beispielsweise der Anbieter einer Online-Rennsimulation, in die Spieler selbst erstellte (oder erworbene) Fahrzeuge, deren Gestaltung rechtlich geschützt sein kann, einfügen können, einen entsprechenden Anbieter dar?

Hier gilt es, das jeweilige konkrete Angebot individuell zu untersuchen – eine allgemeine Einordnung ist bei vielen Diensten aufgrund der Vielzahl und Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale kaum möglich.

UM WELCHE PFLICHTEN GEHT ES?

Unterfällt ein Anbieter dem Begriff des „Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten“, sieht die Richtlinie eine **Reihe von Verpflichtungen** vor. Diese sind seitens der Mitgliedsstaaten jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Grundsätzlich sollen Diensteanbieter eine Erlaubnis für die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung geschützter Inhalte **einholen:**

(1) (...)

Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss deshalb die Erlaubnis von den in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.

Die vom Diensteanbieter eingeholte **Erlaubnis soll auch nicht gewerblich tätige Nutzer erfassen**, so dass diese ggf. keine weitere, individuelle Erlaubnis benötigen, um geschützte Inhalte zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen (Art. 17 Abs. 2).

Erteilt der Rechteinhaber hingegen dem Diensteanbieter keine Erlaubnis, finden sich **weitere Pflichten** (Art. 17 Abs. 4 UrhR-RL):

(4) Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er

a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und

b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall

c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b) das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.

Insbesondere soll das sog. **Host-Provider-Privileg** der E-Commerce-Richtlinie **vorliegend ggf. keine Anwendung** finden (Art. 17 Abs. 3 UrhR-RL mit Bezug auf Art. 14 Abs. 1 RL 2000/31/EG). Nach dem Host-Provider-Privileg sind Angebote, die fremde Inhalte lediglich „hosten“, also nur eine technische Infrastruktur bereitstellen, damit Dritte ihre Inhalte darauf anbieten können, weitgehend von einer Haftung freigestellt, falls diese Inhalte Dritter rechtswidrig sind – insbesondere, solange der Host-Provider keine Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hatte und sie sich auch sonst nicht „zu eigen macht“.

Ist ein Diensteanbieter nun „unter den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen verantwortlich“, d. h. erfüllt er die oben dargestellten Pflichten nicht, findet das Host-Provider-Privileg keine Anwendung.

WELCHE FOLGEN HAT DAS FÜR DIE ANBIETER?

Praktisch bedeuten die vorgenannten Regelungen, dass die **betreffenden Anbieter nun für von ihren Nutzern hochgeladene, rechtsverletzende Inhalte bereits dann haften können, wenn diese in ihren Angeboten verfügbar sind** – also nicht, wie bislang, grundsätzlich erst ab Kenntnis oder bei Zueigenmachen. Diese Haftung kann der betroffene Diensteanbieter nur dann vermeiden, wenn er eine Erlaubnis des Rechteinhabers eingeholt hat oder – für den Fall der Nichterteilung – nachweisen kann, dass er sich unter „allen Anstrengungen“ um eine Erlaubnis bemüht hat – und (im Versagensfalle) ebenfalls unter „allen Anstrengungen“ und „nach Maßgabe hoher branchenüblichen Standards“ die Verfügbarmachung zu verhindern versucht hat.

Für Fälle, in denen ein geschütztes Werk trotz dieser Anstrengungen sozusagen „unerkannt“ im Angebot des Diensteanbieters verfügbar ist, hat dieser (vergleichbar der bisherigen Rechtslage) auf einen Hinweis des Rechteinhabers hin unverzüglich den Zugang zu dem betreffenden Inhalt zu sperren oder diesen zu entfernen und – erneut – „alle Anstrengungen“ zu unternehmen, um ein künftiges Hochladen zu vermeiden.

Dies alles verlangt implizit allerdings auch, dass der Diensteanbieter **geschützte Inhalte als solche bereits vorab erkennt und sodann den Rechteinhaber um Erlaubnis ersuchen** kann. Eine Exkulpation (d. h. eine Widerlegung der Haftung) für Fälle, in denen der Diensteanbieter nicht erkannt hat (auch nicht fahrlässig), dass es sich um rechtlich geschützte Werke handelt, sieht die Richtlinie nicht vor.

Wie angesichts dieser Vorgaben die **praktische Umsetzung** im Einzelfall zu leisten sein wird, ist **noch offen**. Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sollen nach aktuellen politischen Erwägungen möglicherweise explizit keine Upload-Filter zum Einsatz kommen; stattdessen soll eine Lösung über kollektive Lizenzen erfolgen. Allerdings verlangt das sog. **Gebot der effektiven Umsetzung von europäischem Recht**, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer Richtlinie diejenigen innerstaatlichen Handlungsformen wählen, die für die Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts am besten geeignet sind. Fraglich ist, ob die Vorgaben der UrhR-RL, insbesondere das implizit verlangte initiale Erkennen von rechtlich geschützten Inhalten, ohne Upload-Filter ebenso effektiv durchzusetzen wären.

Der deutsche EU-Haushaltskommissar *Günther Oettinger* (CDU) hat jedenfalls bereits vor einem Verzicht auf Upload-Filter gewarnt.

Zu beachten ist letztlich auch das Zusammenspiel der vorgenannten Regelungen mit den Vorgaben der **DSGVO** – der Bundesdatenschutzbeauftragte *Ulrich Kelber* hat bereits darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Upload-Filtern datenschutzrechtlich relevant sein kann.

Die UrhR-RL sieht nun vor, dass „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ künftig die Erlaubnis des Rechteinhabers einholen müssen, wenn sie urheberrechtlich oder anderweitig geschützte, von ihren Nutzern hochgeladene Inhalte anbieten wollen.

Wird eine Erlaubnis nicht erteilt, muss der Anbieter nachweisen, alles dafür unternommen zu haben, die Erlaubnis zu erhalten und die Inhalte auf seiner Plattform nicht zur Verfügung zu stellen; jedenfalls auf Hinweis des Rechteinhabers hin unverzüglich alles für eine Entfernung der Inhalte – und gegen ein erneutes Hochladen – getan zu haben.

Erhält der Anbieter keine Erlaubnis und gelingen ihm die genannten Nachweise nicht, haftet er für die Rechtsverletzungen seiner Nutzer.

EIN STÜCK VOM KUCHEN I: PRESSEINHALTE NUR GEGEN GEBÜHR (ART. 15)

Ebenfalls umstritten ist das sog. Leistungsschutzrecht für Presseverleger, auch als „Publisher’s Right“ bekannt. Dieses hat nach Regelungen in Deutschland und Spanien nun auch in das europäische Recht Eingang gefunden (vgl. im deutschen Recht § 87f UrhG).

Der Gedanke dabei ist, dass nicht allein die Urheber der Texte von Presseerzeugnissen eine schutzwürdige Leistung erbringen, sondern auch die Presseverlage selbst, wenn sie diese Texte und andere Inhalte zu einem Gesamtprodukt zusammenstellen und dabei organisatorische, technische und wirtschaftliche Leistungen erbringen. So gibt es bspw. auch für Hersteller von Tonträgern oder Datenbanken Leistungsschutzrechte im deutschen UrhG.

Mit diesem Recht bzw. den damit verknüpften Einzelrechten soll den Presseverlagen nun eine stärkere Rechtsposition eingeräumt werden. Insbesondere sollen damit die **Presseverlage an den Einnahmen, die Aggregatoren wie Google mit der Verwendung ihrer Inhalte erzielen, beteiligt werden**. Bisher war es den Verlagen nur schwer möglich, hier an der Nutzung ihrer Leistungen durch Dritte zu partizipieren.

WORUM GEHT ES?

Die UrhR-RL sieht nunmehr vor (Art. 15 UrhR-RL, ehem. Art. 11):

(1) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedstaat die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

(...)

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke einen angemessenen Anteil der Einnahmen erhalten, die die Presseverlage aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

Namentlich umfasst die Regelung folgende Rechte (vgl. Art. 2 und 3 Abs. 2 der RL 2001/29/EG):

- ein **Vervielfältigungsrecht** (d.h. das ausschließliche Recht dahingehend, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten) sowie
- das **Recht auf öffentliche Zugänglichmachung** (d.h. das ausschließliche Recht zu erlauben oder zu verbieten, dass die Inhalte der Presseverlage drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind).

Diese Rechte erhalten nun eine **Schutzdauer von zwei Jahren**.

Ausnahmen sind vorgesehen für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung durch einzelne Nutzer, Hyperlinks und „reine Fakten“, einzelne Wörter oder „sehr kurze Abschnitte“. Hier dürften sich in der praktischen Anwendung – und je nach nationaler Ausgestaltung – noch einige Fragen stellen. Bereits zur deutschen Rechtslage ist bspw. umstritten, wie weit die dort erlaubten „kleinsten Textausschnitte“ (sog. Snippets) reichen.

Auch für die **Urheber** ist eine **angemessene Beteiligung** an den Einnahmen, die die Presseverlage aufgrund des Leistungsschutzrechts erzielen, vorgesehen (Art. 15 Abs. 5 UrhR-RL).

WELCHE FOLGEN HAT DIE REGELUNG?

Mit den vorgesehenen Regelungen, die von den Mitgliedsstaaten zwingend umzusetzen sind, werden nun gesetzliche Grundlagen für eine **stärkere Beteiligung der Verlage an der Verwendung der Inhalte durch „Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft“** geschaffen. Hierunter fallen Anbieter von „im Fernabsatz erbrachten Dienstleistungen“, „elektronisch erbrachten Dienstleistungen“ oder „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachten Dienstleistungen“ (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b RL (EU) 2015/1535).

Erfasst sind damit insbesondere Anbieter wie **Google und andere Suchmaschinen sowie Presseportale, aber auch kommerzielle Blogs**, die redaktionell verantwortet Online-Inhalte von Presseverlagen verwenden. Da sich ausweislich der Erwägungsgründe die vorgesehenen Rechte aber **nicht nur auf Textbeiträge** erstrecken sollen, **sondern auch Fotografien oder Videos** erfassen können, können auch weitere Dienste wie bspw. YouTube erfasst sein, wenn dort entsprechende „Presseveröffentlichungen“ eingestellt werden.

Zweifelsfälle dürften sich ergeben, wenn bspw. die Website eines kommerziellen Radioanbieters ein „Presseerzeugnis“, bspw. ein Video, verwendet: Anbieter von „Hörfunkdiensten“ oder „Fernsehdiensten“ sind vom Begriff der „Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft“ ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 RL (EU) 2015/1535). Der Zielsetzung des Leistungsschutzrechts könnte das Ausklammern solcher Sachverhalte aber möglicherweise widersprechen.

Presseverlage sollen künftig ein Leistungsschutzrecht für ihre Online-Angebote erhalten. Damit können sie bei kommerzieller Nutzung ihrer Inhalte im Internet durch andere Anbieter ein eigenes Vervielfältigungsrecht und Recht auf öffentliche Zugänglichmachung geltend machen. Die Presseverlage sollen so an den Einnahmen von sog. Inhalte-Aggregatoren beteiligt werden.

EIN STÜCK VOM KUCHEN II: TANTIEMEN AUCH FÜR VERLEGER (ART. 16)

Weitgehend unbemerkt ist eine weitere Regelung in der Richtlinie enthalten, die eine in den letzten Jahren insbesondere in Deutschland umstrittene Frage zu klären sucht, namentlich die **pauschale Beteiligung von Verlagen an den Tantiemen der Urheber aus Verwertungsgesellschaften**.

Die Richtlinie sieht nun vor (Art. 16 UrhR-RL):

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder ihm eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Anspruch des Verlegers auf einen Anteil am Ausgleich für die jeweilige Nutzung des Werkes im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung für das übertragene oder lizenzierte Recht darstellt.

Der BGH hatte 2016 entschieden, dass die bis dahin geltende Praxis der VG Wort, die Verleger pauschal hälftig an den Vergütungsansprüchen der Urheber zu beteiligen, rechtswidrig sei. Mit der nun beschlossenen Regelung **können** die Mitgliedsstaaten nun eine nationale Regelung treffen, mit der die Verlage wieder (ohne individuelle Vereinbarung zwischen Verlag und Urheber) einen Anteil an der verwertungsgesellschaftlichen Vergütung erhalten.

Es erscheint dabei durchaus denkbar, dass der deutsche Gesetzgeber eine Regelung in das nationale Urheberverwertungsrecht implementieren wird.

Sollte die Regelung in deutsches Recht umgesetzt werden, können Verlage künftig wieder pauschal an den verwertungsgesellschaftlichen Ansprüchen von Urhebern beteiligt werden.

EIN STÜCK VOM KUCHEN III: MEHR GELD BEI GROßEN ERFOLGEN (ART. 20)

Zu guter Letzt soll auch eine neue „Bestseller“-Regelung von den Mitgliedsstaaten eingeführt werden (Art. 20 UrhR-RL): Sofern keine den Vorgaben der Richtlinie vergleichbaren Kollektivvereinbarungen bestehen, sollen

*(...) Urheber und ausübende Künstler oder ihre Vertreter **das Recht haben, eine zusätzliche, angemessene und faire Vergütung von der Partei, mit der sie einen Vertrag über die Verwertung ihrer Rechte geschlossen haben, oder von den Rechtsnachfolgern einer solchen Partei zu verlangen, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist.***

Damit müssen die Mitgliedsstaaten also nunmehr ggf. ein **(unmittelbares) Recht auf eine zusätzliche, angemessene Vergütung** schaffen. Dies dürfte auch das deutsche Recht betreffen: Die deutsche Regelung sieht bislang lediglich eine Verpflichtung vor, nach der der Vertragspartner des Urhebers in eine Vertragsänderung einwilligen soll – also einen Anspruch auf Vertragsanpassung, nicht auf Mehrvergütung (§ 32a UrhG).

Gegenüber **Verwertungsgesellschaften** oder vergleichbaren Einrichtungen besteht dieser Mehrvergütungsanspruch **allerdings nicht** (Art. 20 Abs. 2 UrhR-RL).

Die UrhR-RL sieht die Schaffung eines unmittelbaren Anspruchs auf Mehrvergütung des Urhebers für den Fall vor, dass sich die ursprüngliche Vergütung angesichts des Erfolgs des Werkes als unverhältnismäßig herausstellt.



Timo Conraths

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Dr. Florian Jäkel-Gottmann

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Fedor Seifert | Rechtsanwalt

Tel.: +49 26471-172 | Fedor.Seifert@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz | Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 518989-144 | Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

Tel.: +49 69 756095-582 | Andreas.Lober@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Angelica von der Decken | Rechtsanwältin

Tel.: +49 40 688745-0 | Angelica.Decken@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Matthias W. Stecher | Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 35065-1431 | Matthias.Stecher@bblaw.com